



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Dezember 2014
(OR. en)

8224/14
COR 5

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0036 (NLE)**

COASI 42
ASIE 19
PESC 337
COHOM 49
CONOP 31
COTER 16
JAI 190
WTO 120
FISC 60
ECOFIN 310
COMPET 196
RECH 132
ENER 145
TRANS 177
TELECOM 92
ENV 323
EDUC 109
EMPL 45

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: PARTNERSCHAFTS- UND KOOPERATIONSABKOMMEN zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits

Auf der letzten Seite wird die Nummerierung "EU/SG/de 1" durch die Nummerierung "EU/SG/JD/de 1" ersetzt.

Seiten EU/SG/de 9, EU/SG/de 10, EU/SG/de 11, EU/SG/de 14, EU/SG/15, EU/SG/28, EU/SG/29, EU/SG/39, EU/SG/53 und die Seite EU/SG/JD/de 1 wie unnummeriert sind durch die anliegenden Seiten zu ersetzen.

TITEL I

ART UND GELTUNGSBEREICH

ARTIKEL 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Richtschnur der Innen- und der Außenpolitik der Vertragsparteien und wesentliches Element dieses Abkommens sind die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit und der grundlegenden Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen geltenden internationalen Menschenrechtsübereinkünften, zu deren Vertragsparteien sie gehören, niedergelegt sind.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gemeinsamen Wertvorstellungen, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommen.
- (3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Engagement für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, für die Zusammenarbeit zur Bewältigung des Klimawandels und der Globalisierung und für die Leistung eines Beitrags zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele.
- (4) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für die Grundsätze verantwortlichen staatlichen Handelns, die Rechtsstaatlichkeit einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz, und die Bekämpfung der Korruption.
- (5) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen dieses Abkommens entsprechend ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften zusammen.

ARTIKEL 2

Ziele der Zusammenarbeit

Im Hinblick auf den Ausbau ihrer bilateralen Beziehungen verpflichten sich die Vertragsparteien, einen umfassenden Dialog zu führen und ihre weitere Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse zu fördern. Ihre Anstrengungen haben vor allem das Ziel,

- a) in allen einschlägigen regionalen und internationalen Gremien und Organisationen zusammenzuarbeiten;
- b) bei der Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität zusammenzuarbeiten;
- c) bei der Bekämpfung der schwersten Verbrechen von internationalem Belang zusammenzuarbeiten;
- d) bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln sowie der illegalen Lagerung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit unter allen Aspekten zusammenzuarbeiten;
- e) die Voraussetzungen für einen beiderseits vorteilhaften Handel zwischen den Vertragsparteien zu schaffen und dessen Intensivierung und Entwicklung zu fördern;
- f) in allen handels- und investitionsbezogenen Bereichen von beiderseitigem Interesse zusammenzuarbeiten, um im Einklang mit laufenden und künftigen regionalen EU-ASEAN-Initiativen und in Ergänzung dazu Handels- und Investitionsströme zu erleichtern und Handels- und Investitionshemmnisse zu beseitigen bzw. zu verhindern;

- g) im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit, einschließlich der Themen Rechtsstaatlichkeit und rechtliche Zusammenarbeit, Datenschutz, Migration, Schleusung und Menschenhandel sowie Bekämpfung von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, Geldwäsche und illegalen Drogen, zusammenzuarbeiten;
- h) in allen anderen Bereichen von beiderseitigem Interesse zusammenzuarbeiten, darunter Zoll, makroökonomische Politik und Finanzinstitutionen, Steuern, Industriepolitik und KMU, Informationsgesellschaft, Wissenschaft und Technik, Energie, Verkehr, Bildung und Kultur, Umwelt und natürliche Ressourcen, Gesundheit und Statistik;
- i) die laufende Teilnahme der Republik Singapur an Kooperationsprogrammen der Union für Asien zu intensivieren bzw. ihre künftige Teilnahme an solchen Programmen zu fördern;
- j) die Rolle und das Profil der beiden Vertragsparteien in der jeweils anderen Region zu stärken;
- k) einen regelmäßigen Dialog mit dem Ziel einzurichten, das Verständnis der Gesellschaft der jeweils anderen Seite zu verbessern und das Bewusstsein für unterschiedliche kulturelle, religiöse und gesellschaftliche Sichtweisen in Asien und Europa zu stärken.

TITEL III

ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN INTERNATIONALE STABILITÄT, JUSTIZ, SICHERHEIT UND ENTWICKLUNG

ARTIKEL 5

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus

Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung, die sie der Bekämpfung des Terrorismus unter Achtung der Rechtstaatlichkeit und ihrer jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen, der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, einschließlich der geltenden Bestimmungen in den Bereichen Menschenrechte, Flüchtlingsrecht und humanitäres Völkerrecht, beimessen. In diesem Rahmen und unter Berücksichtigung der in der Resolution 60/288 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 8. September 2006 enthaltenen Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus sowie der Gemeinsamen Erklärung der EU und des ASEAN vom 28. Januar 2003 zur Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung kommen die Vertragsparteien überein, bei der Prävention und Verfolgung von Terrorismus insbesondere folgendermaßen zusammenzuarbeiten:

- a) im Rahmen der vollständigen Umsetzung der Resolution 1373 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und anderer geltender Resolutionen der Vereinten Nationen, internationaler Übereinkünfte und Rechtsinstrumente;
- b) durch Informationsaustausch über terroristische Gruppen und die sie unterstützenden Netze im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht und nationalen Recht;
- c) durch Meinungs austausch über Mittel und Methoden zur Bekämpfung des Terrorismus, unter anderem im technischen und im Ausbildungsbereich, und durch Erfahrungsaustausch über Terrorismusprävention;

- d) durch gemeinsame Anstrengungen zur Vertiefung des internationalen Konsenses über die Bekämpfung des Terrorismus und den entsprechenden rechtlichen Rahmen und durch Hinarbeiten auf eine möglichst baldige Einigung über das Umfassende Übereinkommen über den internationalen Terrorismus, um die vorhandenen Instrumente der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu ergänzen;
- e) durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen geeigneten Mitteln;
- f) durch Austausch bewährter Methoden zum Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Artikels entsprechend ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften durchzuführen.

ARTIKEL 6

Erfüllung der internationalen Verpflichtungen im Hinblick auf die Bestrafung schwerer Verbrechen von internationalem Belang

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht ungestraft bleiben dürfen und dass ihre wirksame Verfolgung durch Maßnahmen auf nationaler Ebene und im Einklang mit ihren jeweiligen internationalen Verpflichtungen durch Zusammenarbeit mit internationalen Gerichten, die zu diesem Zweck eingerichtet wurden, gewährleistet werden muss.

(6) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Union und der Republik Singapur über die Rückübernahme Staatsangehöriger der Republik Singapur und der Mitgliedstaaten, Staatsangehöriger von Drittstaaten und Staatenloser zu führen.

ARTIKEL 20

Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit zielt insbesondere auf die Umsetzung und gegebenenfalls Förderung der einschlägigen internationalen Normen und Übereinkünfte wie des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption ab.

ARTIKEL 21

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus

(1) Die Vertragsparteien sind sich über die Notwendigkeit einig, zusammen darauf hinzuarbeiten, dass der Missbrauch ihrer Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im Einklang mit den einschlägigen Empfehlungen der Task Force "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" verhindert wird.

(2) Die Vertragsparteien tauschen Fachwissen über Bereiche wie die Ausarbeitung und Anwendung einschlägiger Vorschriften und das effiziente Funktionieren geeigneter Normen und Mechanismen aus.

(3) Die Zusammenarbeit ermöglicht insbesondere einen möglichst umfassenden Austausch zweckdienlicher Informationen und Fachkenntnisse in Bezug auf die Annahme geeigneter Normen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, die den Normen der in diesem Bereich tätigen internationalen Gremien wie der Task Force "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" gleichwertig sind.

ARTIKEL 22

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Drogen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um durch effiziente Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Justiz, Inneres und Zoll ein ausgewogenes Vorgehen mit dem Ziel zu gewährleisten, das Angebot an illegalen Drogen, den Handel damit und die Nachfrage danach sowie die negativen Folgen des Drogenmissbrauchs für den Einzelnen und die Gesellschaft insgesamt zu verringern. Die Vertragsparteien arbeiten auch zusammen, um die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen wirksamer zu verhindern.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren Mittel der Zusammenarbeit zur Verwirklichung dieser Ziele. Die Maßnahmen stützen sich auf gemeinsam vereinbarte Grundsätze, die sich an den einschlägigen internationalen Übereinkünften, an der Politischen Erklärung und der besonderen Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, die auf der Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Thema Drogen vom Juni 1998 verabschiedet wurden, sowie an der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan zur internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine integrierte und ausgewogene Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems, die im März 2009 auf der 52. Tagung der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen verabschiedet wurden, orientieren.

(2) Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien um Förderung von Kontakten zwischen den zuständigen Energieplanungsbehörden und um gemeinsame Forschungsvorhaben von Forschungsinstituten und Hochschulen, insbesondere im Rahmen der einschlägigen regionalen Foren. Beide Vertragsparteien werden die Möglichkeiten für eine intensivere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit innerhalb ihres bestehenden rechtlichen und politischen Rahmens eingehender prüfen. Unter Verweis auf Artikel 34 und die Schlussfolgerungen des Weltgipfels zur nachhaltigen Entwicklung, der 2002 in Johannesburg stattfand, können die Vertragsparteien sich mit dem Zusammenhang zwischen dem Zugang zu erschwinglichen Energiedienstleistungen und nachhaltiger Entwicklung zu befassen. Dies kann in Zusammenarbeit mit der auf diesem Weltgipfel ins Leben gerufenen Energieinitiative der Europäischen Union gefördert werden.

ARTIKEL 32

Verkehr

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Zusammenarbeit im gegenseitigen Einvernehmen in allen relevanten Bereichen der Verkehrspolitik weiter zu verstärken, um den Personen- und Güterverkehr zu verbessern, die Verkehrssicherheit und Gefahrenabwehr zu fördern, Piraterie und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe zu bekämpfen, sich für den Umweltschutz und hohe Betriebsstandards einzusetzen und die Effizienz ihrer Verkehrssysteme zu steigern.

Die Vertragsparteien erinnern an die Vereinbarung nach Artikel 1 Absatz 5 und bekräftigen, dass die Zusammenarbeit in allen relevanten Verkehrsbereichen entsprechend ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften erfolgt.

ARTIKEL 44

Nichterfüllung des Abkommens

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Außer in besonders dringenden Fällen bemüht sie sich zuvor darum, mit der anderen Vertragspartei die Abhaltung von Konsultationen zu vereinbaren, damit in der Angelegenheit eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann. Diese Konsultationen können unter der Federführung des in Artikel 41 genannten Gemischten Ausschusses stattfinden, der die ihm vorgelegte Angelegenheit durch eine Empfehlung oder in einer anderen für beide Vertragsparteien annehmbaren Weise beilegen kann.

(2) In besonders dringenden Fällen wird die geplante geeignete Maßnahme unverzüglich der anderen Vertragspartei notifiziert. Auf Ersuchen der anderen Vertragspartei werden Konsultationen während eines Zeitraums von höchstens 15 Tagen abgehalten, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung der Angelegenheit zu finden. Nach Ende dieses Zeitraums kann eine geeignete Maßnahme angewandt werden.

(3) Bei der Wahl geeigneter Maßnahmen ist Maßnahmen der Vorrang zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens oder anderer spezifischer Abkommen am wenigsten behindern. Diese Maßnahmen werden unverzüglich der anderen Vertragspartei notifiziert und sind auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Gemischten Ausschuss.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 44 (Nichterfüllung des Abkommens)

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass unter Verletzung eines der wesentlichen Elemente des Abkommens gemäß Artikel 44 Absatz 4 Buchstabe b besonders außergewöhnliche Fälle zu verstehen sind, in denen die Verpflichtungen nach Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 2 systematisch, ernsthaft und grundlegend verletzt werden.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 52 (Verbindlicher Wortlaut)

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Abkommens wird der Tatsache Rechnung getragen, dass dieses Abkommen auf Englisch ausgehandelt wurde.

[Zusatzvereinbarung]

In Bezug auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits bekräftigen beide Seiten, dass sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens auf der Grundlage der objektiv verfügbaren Informationen keine Kenntnis von Rechtsvorschriften der anderen Seite oder einer Anwendung solcher Rechtsvorschriften haben, die zum Rückgriff auf Artikel 44 dieses Abkommens führen könnten.

Für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten Für die Republik Singapur